



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

VOLLZUGSVERORDNUNG ÜBER DIE KANTONALRECHTLICHEN ORDNUNGS- BUSSEN (KANTONALE ORDNUNGSBUS- SENVERORDNUNG, KOBV)

Bericht zur Kenntnisnahme

Entwurf

Titel:	VOLLZUGSVERORDNUNG ÜBER DIE KANTONALRECHTLICHEN ORD- NUNGSBUSSEN (KANTONALE ORDNUNGSBUSSENVERORDNUNG, KOBV)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht zur Kenntnisnahme Entwurf	Klasse:		FreigabeDatum:	04.05.16
Autor:		Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Bericht KOBV (zuhanden Landrat).docx			Registratur:	NWJSD.191

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Bundesrechtliches Ordnungsbussenverfahren.....	4
2.2	Kantonalrechtliches Ordnungsbussenverfahren.....	4
2.3	Totalrevision des Gesetzes über das kantonale Strafrecht	5
3	Grundzüge der Vorlage	5
3.1	Einfache Straftatbestände.....	5
3.2	zur Erhebung der Ordnungsbussen zuständige Personen.....	5
3.3	Bussenbetrag	5
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	5
5	Auswirkungen der Vorlage	6
5.1	Auf den Kanton.....	6
5.2	Auf die Gemeinden.....	6
5.3	Auf die Privaten	6

1 Zusammenfassung

Mit Art. 96 ff. des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG; NG 261.1) wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines kantonalen Ordnungsbussenverfahrens geschaffen und das Ordnungsbussenverfahren festgelegt.

In der vorliegenden kantonalen Ordnungsbussenverordnung (kOBV) bestimmt der Regierungsrat, für welche kantonalen Übertretungen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt. Aufgenommen wurden Straftaten, deren Erfüllung sofort vor Ort ohne umfassende Abklärungen festgestellt werden können und für die eine Busse bis Fr. 500.- angemessen ist. Des Weiteren wird für die einzelnen Straftatbestände festgelegt, wer nebst der Polizei Ordnungsbussen aussprechen kann.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Kantonales Jagdgesetz, kJSG; NG 841.1), welche das Ordnungsbussenverfahren selbständig regeln und weiterhin zur Anwendung gelangen.

2 Ausgangslage

2.1 Bundesrechtliches Ordnungsbussenverfahren

Nach geltendem Bundesrecht werden nur Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes und seit Oktober 2013 auch bestimmte Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes in einem vereinfachten Verfahren, dem sogenannten Ordnungsbussenverfahren geahndet. Zurzeit bestehen indessen Bestrebungen, das Ordnungsbussenverfahren auszuweiten, um auch Verstösse gegen andere Gesetze einfach, rasch und einheitlich sanktionieren zu können (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 17. Dezember 2014, BBl 2014 959).

2.2 Kantonalrechtliches Ordnungsbussenverfahren

Verschiedene Kantone haben in den letzten Jahren ein Ordnungsbussenverfahren für einfache Delikte eingeführt. In Nidwalden wurde dies grundsätzlich begrüsst, jedoch nicht als dringliches Gesetzgebungsprojekt aufgenommen.

Mit dem neuen Jagdgesetz wurde im Kanton Nidwalden im Jahr 2007 zunächst ein Ordnungsbussenverfahren für bestimmte Jagdvergehen eingeführt (vgl. Art. 43 ff. kJSG). Mit Art. 96 ff. GerG wurden sodann die gesetzlichen Grundlagen für ein weitergehende kantonales Ordnungsbussenverfahren geschaffen. Dieses ist dem eidgenössischen Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 741.03) nachgebildet und ist leicht abweichend von den Bestimmungen der kantonalen Jagdgesetzgebung. Die entsprechenden Bestimmungen der Jagdgesetzgebung kommen für die Jagdvergehen deshalb weiterhin unverändert zur Anwendung.

Mit dem Gerichtsgesetz wurden keine neuen Straftatbestände geschaffen. Der Regierungsrat wurde in Art. 97 GerG indessen ermächtigt, bestehende Übertretungstatbestände zu bezeichnen, bei denen das vereinfachte Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt. Dabei kommen nur einfache Delikte in Frage, für die eine Busse bis Fr. 500.- angemessen ist. Der Bussenbetrag ist je Delikt durch den Regierungsrat genau festzulegen. Auch hat der Regierungsrat zu bezeichnen, wer zur Erhebung der Ordnungsbusse ermächtigt ist (Art. 98 Abs. 1 GerG). Im Einzelfall eine Ordnungsbusse erheben dürfen diese Personen dann nur, wenn sie die Übertretung selber festgestellt haben (Art. 98 Abs. 2 GerG). Wird der Sachverhalt nicht unmittelbar festgestellt, ist ein ordentliches Strafbefehlsverfahren durchzuführen.

2.3 Totalrevision des Gesetzes über das kantonale Strafrecht

Mit der Änderung der Polizeigesetzgebung wurde auch die Totalrevision des kantonalen Strafrechts (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG, neu: kantonales Strafgesetz, kStG; NG 251.1) in Angriff genommen. Um eine Verzögerung des Inkrafttretens der Polizeigesetzgebung zu verhindern wurden die beiden Gesetzgebungsprojekte nach der Durchführung der internen Vernehmlassung getrennt. Bevor nun aber die kantonale Ordnungsbussenverordnung in Kraft gesetzt werden kann, ist die Revision des kantonalen Strafrechts zu Ende zu führen. Dies, weil ein Grossteil der darin genannten Übertretungsstrafbestände im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden kann und die Übertretungsstrafbestände somit in die Ordnungsbussenverordnung aufzunehmen sind.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Einfache Straftatbestände

Gemäss Art. 98 Abs. 2 GerG kann eine Ordnungsbusse nur erhoben werden, wenn die Übertretung von der zur Erhebung der Ordnungsbussen zuständigen Person selber festgestellt worden ist. Es muss sich somit um einen einfachen Straftatbestand handeln, dessen Erfüllung sofort vor Ort festgestellt werden kann. Straftatbestände die einen Abklärungsbedarf bedingen z.B. weil Akten aus einem Verwaltungsverfahren beizuziehen sind, können deshalb nicht in die Ordnungsbussenverordnung aufgenommen werden.

3.2 zur Erhebung der Ordnungsbussen zuständige Personen

Gemäss Art. 98 Abs. 1 GerG sind zur Erhebung von Ordnungsbussen die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Regierungsrat bezeichneten Personen ermächtigt. Einerseits macht es Sinn Verwaltungsbehörden zur Erhebung von Ordnungsbussen zu ermächtigen; insbesondere wenn in der Regel diese und nicht die Polizei den Straftatbestand unmittelbar feststellen. Andererseits gilt es zu bedenken, dass die ermächtigten Personen, welche Ordnungsbussen erheben sollen, entsprechend geschult werden müssen.

3.3 Bussenbetrag

Gemäss Art. 97 Abs. 1 können im Ordnungsbussenverfahren nur Bussen bis Fr. 500.- geahndet werden. Straftatbestände, für welche eine höhere Busse angemessen ist, können deshalb – selbst wenn sie von der zur Erhebung der Ordnungsbussen zuständigen Person selber festgestellt werden können – nicht in die Ordnungsbussenverordnung aufgenommen werden.

Die in der Ordnungsbussenverordnung eingeführten Bussenhöhen decken sich mit der bisherigen Gerichtspraxis und wurden unter Berücksichtigung der Ordnungsbussenverordnungen der anderen Kantone festgesetzt.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Straftatbestände, die in der Ordnungsbussenverordnung aufgezählt sind, ergeben sich aus der Spezialgesetzgebung. Es sind dies namentlich, das:

- Kantonales Strafgesetz (kStG; NG 251.1)
- Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG; NG 122.1)
- Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (GesG; NG 711.1)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kGschG; NG 722.1)
- Gesetz über das Halten von Hunden (HuG; NG 826.3)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (kWaG; NG 831.1)
- Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (NG 854.1)

Das Verfahren zur Erhebung der Ordnungsbussen wird in Art. 99 und 100 GerG geregelt. In der Ordnungsbussenverordnung braucht es keine weiteren Ausführungsbestimmungen.

5 Auswirkungen der Vorlage

5.1 Auf den Kanton

Die Vorlage hat nur geringe finanzielle und keine personellen Auswirkungen auf den Kanton. Die ordentlichen kantonalen Strafverfolgungsbehörden und die Strafjustiz werden durch die Ordnungsbussenverfahren entlastet, sofern die beschuldigte Person die Ordnungsbusse akzeptiert. Dadurch kann Verwaltungsaufwand verringert werden, was zu Einsparungen führt. Die Zahl der Strafverfahren im Bereich von Ordnungsbussen war jedoch gering, so dass auch die Einsparungen nur gering ausfallen.

Bei Einführung der Ordnungsbussen sind die zur Erhebung der Ordnungsbussen befugten Personen zu schulen und es sind Bussenzettel zu erstellen, was zu gewissen Mehrausgaben führt. Des Weiteren ist die Bevölkerung zu sensibilisieren, damit das Verfahren nicht auf allzu grosse Ablehnung stösst. Insgesamt kommt es durch die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens längerfristig zu kleinen Einsparungen, die sich jedoch nicht beziffern lassen.

5.2 Auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden, da in der Ordnungsbussenverordnung nur kantonale Übertretungsstrafen erfasst sind. Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Rechtsetzungskompetenzen jedoch Strafbestimmungen zur Durchsetzung ihres Verwaltungsrechts erlassen. Gestützt auf Art. 101 GerG sind die Gemeinden sodann befugt, analog der kantonalen Ordnungsbussenverordnung einen Bussenkatalog für gemeinderechtliche Übertretungen zu erlassen.

5.3 Auf die Privaten

Für die Privaten vereinfacht sich das Verfahren. Soweit die beschuldigte Person die Ordnungsbusse akzeptiert, ist für sie das Verfahren erledigt und die Ordnungsbusse wird mit deren Bezahlung rechtskräftig. Zahlt die beschuldigte Person sofort, muss sie nicht einmal ihren Namen nennen (vgl. Art. 99 Abs. 2 GerG). Will oder kann die Person nicht sofort zahlen, hat sie 30 Tage Zeit, um die Ordnungsbusse doch noch zu bezahlen. Ist sie mit der Ordnungsbusse nicht einverstanden, so genügt es, diese nicht zu bezahlen. Die betroffene Person muss und kann dagegen kein Rechtsmittel ergreifen. In der Folge wird ein Strafbefehlsverfahren eröffnet, bei dem die Einwendungen geltend gemacht werden können.